

## **Dringlichkeitsanfrage**

**der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

### **Waffen-, Sprengstoff- und Waffenscheinerlaubnisse bei Personen aus dem vom Amt für Verfassungsschutz entsprechend eingestuftem AfD-Landesverband Thüringen**

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/214 wurde mit Stand vom 9. Januar 2025 mitgeteilt, dass 34 Personen, die dem Thüringer Landesverband der AfD zugerechnet werden, im Besitz einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind. Diese Personen verfügten nach damaliger Auskunft über insgesamt 67 Kurz- und 87 Langwaffen. Zudem wurden neun Personen mit sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen nach § 27 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) sowie 18 Personen mit kleinem Waffenschein benannt (Drucksache 8/440). Vor dem Hintergrund laufender Widerrufsverfahren und der besonderen Gefahrenrelevanz von Schusswaffen, Sprengstofferelaubnissen und Waffenscheinen ergeben sich Fragen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Dringlichkeitsanfrage vom 21. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Juni 2026 beantwortet:

1. Wie viele Personen in Thüringen, die dem vom Amt für Verfassungsschutz Thüringen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes entsprechend eingestuften Thüringer Landesverband der AfD zuzurechnen sind, verfügen aktuell über eine Waffenbesitzkarte und/oder einen Großen Waffenschein, denen wie viele Kurz- und Langwaffen zuzurechnen sind?

Antwort:

Mit Stand 27. Mai 2026 sind 55 Personen bekannt, die dem Landesverband der AfD Thüringen zuzurechnen und in Besitz einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind. Diese Personen verfügen insgesamt über 65 Kurz- und 106 Langwaffen. Keine dieser Personen besitzt eine Erlaubnis nach § 19 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG).

2. Wie viele Personen in Thüringen, die dem in Frage 1 genannten Personenkreis zuzurechnen sind, verfügen aktuell über sprengstoffrechtliche Erlaubnisse nach dem Sprengstoffgesetz, insbesondere nach § 27 SprengG, wovon sich welche in Rücknahme-, Widerrufs- oder sonstigen Entziehungsverfahren befinden (bitte Darstellung nach Kurz- und Langwaffen)?

Antwort:

In Thüringen verfügen sechs Personen im Sinne der Fragestellung über eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 27 SprengG. Davon wird derzeit gegen keinen der Erlaubnisinhaber ein Rücknahme-, Widerrufs- oder sonstiges Entziehungsverfahren geführt.

3. Wie viele Personen in Thüringen, die dem in Frage 1 genannten Personenkreis zuzurechnen sind, verfügen aktuell über einen Kleinen Waffenschein, wovon sich welche in Rücknahme-, Widerrufs- oder sonstigen Entziehungsverfahren befinden?

Antwort:

Von den in der Antwort zur Frage 1 benannten Personen sind 18 Personen bekannt, die dem Landesverband der AfD Thüringen zuzurechnen sind und einen Kleinen Waffenschein gemäß § 10 Abs. 4 WaffG besitzen. Derzeit befinden sich alle 18 Fälle im Widerrufsverfahren mit unterschiedlichen Verfahrensständen.

Maier  
Minister